

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührenänderungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 31.07.2018 (GVBl. S. 672) geändert worden ist, und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS -) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.07.2015 (MüABl. S. 247) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anlage I (Gebührenverzeichnis) zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS -) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.07.2015 (MüABl. S. 247), wird wie folgt geändert:
 1. in Ziffer 3.7 der Anlage I werden die Worte „Eigenwerbeanlagen bis zu 25 cm Höhe an erlaubten mobilen Fahrradständern“ durch die Worte „Eigenwerbeanlagen bis zu 50 cm Höhe an erlaubten mobilen Fahrradständern“ ersetzt.
 2. in Ziffer 10 der Anlage I wird „III“ ersetzt durch „III und S“
 3. in Ziffer 18.2 der Anlage I wird das Wort „alkoholfreie“ gestrichen.
 4. die Überschrift der Ziffer 20 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„20. Erker, Aufzugschächte, Vordächer, Balkone, Beleuchtungsanlagen und ähnliche Gebäudeausladungen, jeweils ab dem 1. Obergeschoss“
 5. die Überschrift der Ziffer 21 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„21. Treppenanlagen, nicht unter § 10 Abs. 4 Nr. 6 dieser Satzung fallende Rampen sowie Trittstufen, Einwurfvorrichtungen, Erker, Balkone, Aufzugsschächte, Vordächer, Beleuchtungsanlagen oder ähnliche Gebäudeausladungen, jeweils im Erdgeschoss“

6. Ziffer 22 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„22. Blumen- und Kranzverkauf anlässlich Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe

pro Stand für den Zeitraum beginnend mit dem zwischen dem 12. und 18.10. liegenden Samstag bis einschließlich 02.11. desselben Kalenderjahres	65,00 Euro
Für die Nutzung der Fläche außerhalb des Verkaufszeitraumes für Auf- und Abbau sowie zur Lagerung von Materialien erhöht sich die Gebühr um 10,00 Euro pro Tag.	

“

7. Ziffer 23 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„23. Christbaumverkauf vor Weihnachten

für den Zeitraum ab Samstag vor dem ersten Advent bis einschließlich 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres bis 50 m ²	64,00 Euro
pro weitere angefangene 10 m ²	9,00 Euro
Für die Nutzung der Fläche außerhalb des Verkaufszeitraumes für Auf- und Abbau sowie zur Lagerung von Materialien erhöht sich die Gebühr um 10,00 Euro pro Tag.	

“

8. Ziffer 25 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„25. Foto-, Film- und Hörfunkaufnahmen

25.1	Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen	
	Rahmengebühr	191,50 – 676,50 Euro
a)	ermäßigt	54,90 Euro
b)	ohne Verkehrsbehinderung	191,50 Euro
c)	Intervallsperre	210,70 Euro
d)	Sperre	280,80 Euro
e)	Sperre einer verkehrlich bedeutenden Straße	352,40 Euro
f)	Sonderfälle (z.B. Sperre von Altstadtstraße u.ä.)	676,50 Euro
25.2	Sonstige temporäre Sondernutzungen im Zusammenhang mit Foto-, Film- und Hörfunkaufnahmen (wie z.B. Aufbauten [Scheinwerfer, Verdunklungskästen, Hebebühnen] auf öffentlichen Verkehrsgrund für Aufnahmen auf Privatgrund, Übertragungswagen und Stromgeneratoren)	
	Je angefangenem m ² / pro angefangener Tag	1,50 Euro
	Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	

“

9. Ziffer 41 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„41. Werbeveranstaltungen

a)	Im Stadtbezirk 1 je Tag	
	bis 5 m ²	100,00 Euro
	bis 10 m ²	200,00 Euro
	bis 15 m ²	300,00 Euro
	bis 20 m ²	400,00 Euro
	bis 25 m ²	500,00 Euro
b)	In den Stadtbezirken 2, 3, 5 und 8 je Tag	
	bis 5 m ²	50,00 Euro
	bis 10 m ²	100,00 Euro
	bis 15 m ²	150,00 Euro
	bis 20 m ²	200,00 Euro
	bis 25 m ²	250,00 Euro
c)	In den übrigen Stadtbezirken je Tag	
	bis 5 m ²	25,00 Euro
	bis 10 m ²	50,00 Euro
	bis 15 m ²	75,00 Euro
	bis 20 m ²	100,00 Euro
	bis 25 m ²	125,00 Euro

“

10. Ziffer 44 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„44. Werbeeinrichtungen

	Straßengruppe	I	II	III	S
44.1	Parken von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeaufschriften ohne Zugfahrzeug/ pro Hänger je angefangener Woche bzw. von Fahrrädern mit Werbeaufschrift pro Fahrrad/ Anhänger	140,00 Euro	160,00 Euro	180,00 Euro	200,00 Euro
44.2	Kundenstopper je Kundenstopper/ pro Tag	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro
44.3	Plakatierungen, Werbefiguren, Werbefahnen bzw. Werbesegel, insbesondere aufblasbare Werbefiguren, Werbeballon/ pro angefangenem m ² pro Tag	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro
44.4	Auf öffentliche Flächen gesprühte, gemalte, geklebte, projizierte oder sonstig angebrachte Werbung pro angefangenem m ² pro Tag	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro

“

11. In Ziffer 45.2 der Anlage I wird das Wort „Promotionsveranstaltungen“ durch das Wort „Werbeveranstaltungen“ ersetzt.
12. In Ziffer 45.3 der Anlage I wird das Wort „Gewerbezwecken“ durch das Wort „Werbezwecken“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.